



❖ Wichtige Terminsache Beihilfe bei Todesfällen noch möglich

Im Rahmen des 1. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 wurde die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Todesfall weitestgehend gestrichen. Es wurde nur die Beihilfeverordnung geändert, nicht aber der § 66 des LBG, in welchem in Absatz 2 noch der Begriff der Todesfälle steht.

Von daher bestehen rechtliche Zweifel, ob die Änderung der Beihilfevorschrift im Einklang mit dem Landesbeamtengesetz steht.

Dies erkennend beabsichtigt die Landesregierung den § 66 im Landesbeamtengesetz zu ändern, um diese Regelungslücke zu schließen.

Dies wird im Rahmen der Gesetzesinitiative zum Besoldungs- und Versorgungsrecht erfolgen. Wahrscheinlich schon im Juli 2015.

Dies bedeutet, dass Kolleginnen und Kollegen, die in den letzten zwei Jahren von Todesfällen beihilfeberechtigter Personen oder Angehörigen betroffen waren, Rechnungen für Beerdigungskosten der Beihilfestelle einreichen sollten, da die Aussicht besteht, dass diese anerkannt werden. Dies muss vor Inkrafttreten des neuen § 66 LBG erfolgen, vermutlich Anfang Juli 2015.

Die Antragsfrist aus § 64 Beihilfeverordnung ist zu beachten, 2 Jahre nach Rechnungstellung.

Bei Fragen bitte an die Geschäftsstelle der GdP wenden.